

**Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116a GO NRW**  
 zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses

Datenerfassung

**Rechtliche Grundlage:**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Einen Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

**Hinweise:**

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Asuwertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.**

Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten

2. Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

**Dateneingabe:**

A) Jahr der Befreiung

2024

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2024	2023	2024	2023
Kreis Warendorf	410.656.634,15	410.656.634,15	568.469.782,47	568.469.782,47

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche

	Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
		2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
1	Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	100,0	100,0	23.822.281,68	19.851.901,40	23.822.281,68	19.851.901,40	675.734,40	563.112,00	675.734,40	563.112,00
2	Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH	67,0	67,0	61.650.963,59	51.375.802,99	41.306.145,60	34.421.788,00	30.053.942,72	25.044.952,27	20.136.141,63	16.780.118,02
3	ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH	34,2	34,2	15.042.492,91	12.535.410,76	5.140.019,83	4.283.349,86	40.290.954,05	33.575.795,04	13.767.419,00	11.472.849,17
4	Kompostwerk Warendorf GmbH	34,2	34,2	7.290.336,54	6.075.280,45	2.491.108,00	2.075.923,33	3.853.009,46	3.210.841,22	1.316.573,33	1.097.144,44
5	BIOWEST - Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH kein Einbezug, da Verschmelzung auf ECOWEST zum 01.01.2023										
	<b>Summe</b>			<b>107.806.074,72</b>	<b>89.838.395,60</b>	<b>72.759.555,11</b>	<b>60.632.962,59</b>	<b>74.873.640,63</b>	<b>62.394.700,53</b>	<b>35.895.868,36</b>	<b>29.913.223,63</b>

# Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

## Auswertung

Name der Kommune  
**Kreis Warendorf**

Jahr der Befreiung  
**2024**

### Kriterium 1 Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	410.656.634,15 €	410.656.634,15 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	107.806.074,72 €	89.838.395,60 €	
<u>= &lt; 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 518.462.708,87 €</u>	<u>= 500.495.029,75 €</u>	

### Kriterium 2 Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	35.895.868,36 €	29.913.223,63 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	568.469.782,47 €	568.469.782,47 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 6,31 %</u>	<u>= 5,26 %</u>	

### Kriterium 3 Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	72.759.555,11 €	60.632.962,59 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	410.656.634,15 €	410.656.634,15 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 17,72 %</u>	<u>= 14,76 %</u>	

### Kriterien 1 bis 3 Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

**Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.**